



Issue 12/2013

Newsletter



Update

Elektronische Vergabe: Nachweisbare Effizienzsteigerung unter Kostensenkung gleichzeitiger

Das **BVergG verpflichtet den Auftraggeber** – sofern die vergebende Stelle über die technischen und sonstigen Voraussetzungen verfügt – die **Ausschreibungsunterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung zu stellen** (§ 88 BVergG). Unter „sonstigen Voraussetzungen“ ist die Übermittlung unter Verwendung einer elektronischen Signatur zu verstehen, sodass die Überprüfbarkeit der Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze gewährleistet ist (vgl. § 43 Abs 3 BVergG). Hintergrund der Ausweitung elektronischer Vergaben sind messbare Effizienzsteigerungen. Die europäische Kommission führte in einer aktuellen Mitteilung **Studien zum Einsparungspotenzial** an. Beispielhaft werden Daten aus Italien, Portugal und Frankreich geliefert, wonach sich seit Einführung der e-Vergabe die **Dauer der Vergabeverfahren um 26%** und die Zahl der **Rechtsstreitigkeiten um 88% reduziert** haben (Lombardei); die Verwaltungskosten der zentralen Vergabestelle wurden um 35% gesenkt und die Vergabeverfahren um 10 Tage verkürzt (Frankreich). Durch die e-Vergabe wird auch die Überwachung der einschlägigen Ausgaben und deren Umfang sowie die Erstellung von Statistiken durch das zentrale Auftragsvergabeportal ermöglicht (Portugal). Laut Schätzungen der Weltbank können durch die e-Vergabe Einsparungen von 6 % bis 13,5 % der Gesamtausgaben erzielt werden. Auf Basis dieser Daten ist verständlich, weshalb der europäische Gesetzgeber in den neuen Richtlinien vorschlägen eine **Verpflichtung zur elektronischen Vergabe** vorsieht (vgl. Issue 10/2013). Die freie Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen, die gerade durch elektronische Abrufbarkeit der Unterlagen gewährleistet wird, ist Voraussetzung für den Wettbewerb der Bieter und entspringt dem **Gleichheitsgebot**. **Gegenteilige Festlegungen**, wie beispielsweise eine Frist für die späteste mögliche Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch die Bieter, sind als **rechtswidrige Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen** zu qualifizieren. Bieter, die diese Frist versäumen, können, sofern der AG die Unterlagen nicht nachträglich übermittelt und die Frist zur Bekämpfung der Ausschreibung noch offen ist, die Ausschreibung oder die Entscheidung des AG, die Ausschreibungsunterlagen nicht zu übermitteln, bekämpfen und somit den AG zum **Widerruf bzw. zur Verlängerung der Ausschreibung** zwingen. Damit bleibt die Chance, den Auftrag zu erhalten, gewahrt.

Mag. Georg Gass, Willheim | Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Mag. Milan Glisic verstärkt seit Anfang November unser Baurechtsteam. **+++ Jour Fixe: DDR. Katharina Müller und Dipl.-Ing. Dr. tech Gerald Goger** (Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.) referieren zum Thema „Anleitung zum richtigen Umgang mit Bauablaufstörungen“ aus rechtlicher und bauwirtschaftlicher Sicht mit einem Schwerpunkt auf Produktivitätsverluste am **3.12.2013, 17.30 Uhr** bei Willheim Müller Rechtsanwälte **+++** Anmeldungen an office@wmlaw.at **+++** Weitere Informationen finden Sie im Bereich Newsounge unter www.wmlaw.at. **+++**

Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesvergabeamtes zu Rechenfehlern

Bei einem **Rechenfehler im Sinne des § 124 BVergG** handelt es sich nach der Rechtsprechung des VwGH um eine „mit einem evidenten Erklärungsirrtum behaftete Willenserklärung des Bieters“. Missverständlicher Weise kommt es bei einem Rechenfehler iSd BVergG nicht auf die Richtigkeit der rechnerischen Operation an. So liegt ein Rechenfehler nach der Rechtsprechung etwa beim irrtümlichen Mitaddieren von Eventualpositionen in den Gesamtpreis vor, somit in einem **Fehler im Rechengang**. Dieser Fehler führt, ausgehend vom angebotenen Einheitspreis und der ausgeschriebenen Menge, zu einer Änderung des angebotenen Gesamtpreises. Im Gegensatz dazu spricht das Vergaberecht von **Kalkulationsfehlern oder -mängeln**, wenn diese zu einem spekulativen bzw. nicht kostendeckenden Positions- und damit Gesamtpreis führen. Das Bundesvergabeamt hatte aktuell zu beurteilen, ob ein **Widerspruch zwischen Einheits- und Positionspreisen** einen Rechenfehler entsprechend der eingangs angeführten Definition darstellt (N/0061-BVA/09/2013-24): Ein Bieter hat korrekte Positionspreise angeboten, diese widersprachen allerdings den ihnen zugrundeliegenden Einheitspreisen. Ursächlich dafür war offenbar, dass die Bieterin die Positionspreise im Zuge der Kalkulation in ein Excel-Sheet eingetragen hatte; die Umrechnung auf Einheitspreise ist dann automatisch erfolgt. Der Fehler lag schlussendlich darin, dass im Excel-Sheet ein Divisor von 24 statt von richtiger Weise 12 eingetragen war. Die **Kalkulation erfolgte vom Positionspreis zurück (retrograd) auf den Einheitspreis**. Der AG hat das Angebot der Bieterin entsprechend der „Vorrangregelung“ des **§ 124 Abs 1 BVergG** (*Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis*) korrigiert und in weiterer Folge **wegen Unterpreisigkeit ausgeschieden**. Der Bieter beanspruchte die Ausscheidensentscheidung mit der Begründung, dass lediglich ein Rechenfehler vorliege und dem AG auffallen hätte müssen, dass die Positionspreise korrekt sind. Der Bieter hätte ein Recht, diesen Umstand aufzuklären. Das BVA erklärte die Ausscheidensentscheidung für rechtskonform. Der AG hat im konkreten Fall die „Vorrangregelung“ des § 124 Abs 1 BVergG korrekt angewandt. Dazu hielt das BVA abschließend fest, dass bei einem Einheitspreisvertrag **Rechenfehler nur auf Basis der angebotenen unumstößlichen Einheitspreise berücksichtigt** werden können. Die angebotenen **Einheitspreise dürfen nicht geändert werden**. Bei der retrograden Ermittlung von Einheitspreisen ist daher besondere Vorsicht geboten!

Dr. Bernhard Kall, Willheim | Müller Rechtsanwälte

